



- Beschluss -

Einbringer

41.6 Amt für Bildung, Kultur und Sport/Stadtarchiv

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Senat (S)	18.02.2025	behandelt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	10.03.2025	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft (BiA)	12.03.2025	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	17.03.2025	behandelt
Senat (S)	18.03.2025	behandelt
Bürgerschaft (BS)	31.03.2025	ungeändert beschlossen

Neufassung der Entgeltordnung des Stadtarchivs

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die angehängte Neufassung der Entgeltordnung des Stadtarchivs.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
38	0	0

- Anlage 1 Entgeltordnung Stadtarchiv 2025 öffentlich
- Anlage 2 Entgeltordnung Stadtarchiv Synopse 2009-2025 öffentlich
- Anlage 3 Anlage Kostendeckungsgrad - Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST
öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Stadtarchiv
Entgeltordnung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Stadtarchiv als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Das Nutzungsregime wird geregelt über ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung für das Stadtarchiv der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 14.04.2025.

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Archivbenutzungssatzung vom 14.04.2025 wird nach Beschluss BV-V/08/0097 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 31.03.2025 folgende Entgeltordnung erlassen.

§ 1
Entgelt, Auslagen

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung ist entgeltpflichtig. Gemäß § 4 Nr.20a S.1 UstG sind die Leistungen des Stadtarchives steuerfrei.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzenden Auslagen, so sind diese neben dem Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2
Entgelt- und Auslagenschuldner

- (1) Schuldner oder Schuldnerin der Benutzungsentgelte und der Auslagen ist derjenige oder diejenige,
 1. Der oder die den Benutzungsantrag stellt,
 2. der oder die welche die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 3. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, oder
 4. der oder die welche die Schuld gegenüber der Einrichtung übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner oder Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldender.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 3
Entgeltbemessung

- (1) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung (Anlage - Entgelttarif).
- (2) Neben den aufgeführten Entgelten werden als Auslagen in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls insbesondere erhoben:
 - a) Kosten für Porto, Versand und Versicherung. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellenden.
 - b) Überweisungsgebühren,
 - c) Aufwendungen für spezielle Materialien,
 - d) sonstige Auslagen.

§ 4 Entgeltfreie Leistungen

- (1) Entgeltfrei sind die folgenden Leistungen:
1. Direktbenutzung des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, soweit damit keine gewerblichen oder privaten Interessen verfolgt werden,
 2. Benutzung und Auskünfte zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen,
 3. Benutzungen und Auskünfte, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben.
- (2) Von der Entgeltfreiheit ausgenommen sind die über Absatz 1 hinausgehenden Leistungen entsprechend der Entgelttarife der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 5 Entgeltbefreiung

- (1) Von der Erhebung eines Entgelts kann abgesehen werden bei in Ziffer 3 und 4 Entgelttarif (Anlage) genannten Reproduktionen und Veröffentlichungen, die im Interesse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entstehen. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung des Stadtarchivs im Benehmen mit den vorgesetzten Stellen.
- (2) Die Befreiung von der Entgeltzahlung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Entgelte und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann Vorauszahlung oder angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Entgelts und der Auslagen abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 11.11.2009 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Entgeltordnung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Entgelttarif für Leistungen des Stadtarchivs Greifswald
(Anlage zur Entgeltordnung des Stadtarchivs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der
Fassung vom2025)

1. Entgelt für die Direktbenutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut (je Person), sofern sie nachfolgend aufgeführten Zwecken dient:
- a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung oder sonstige Forschung zu privaten Zwecken,
 - b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken,

pro Person und Tag 6,00 Euro

2. Entgelt für Leistungen der Fotowerkstatt:
2. Entgelt für Reproduktionen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut

2.1. *Papierkopien und Papierausdrucke (s/w)*

2.1.1. Papierkopien von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut

- Format A4, je Seite 0,90 Euro
- Format A3, je Seite 1,20 Euro

2.1.2. Rückvergrößerungen vom Mikrofilm

- Format A4, je Ausdruck 1,20 Euro
- Format A3, je Ausdruck 1,50 Euro
- Jubiläumszeitung (s/w, A3, Normalpapier), je Zeitungsseite 4,50 Euro

2.2. *Digitalisate*

2.2.1. Scans (Zusendung per E-Mail oder Cloud)

- je Scan, bis 300 dpi 2,40 Euro
- je Scan, über 300 dpi (bis max. 600 dpi) 6,00 Euro

2.2.2. Digitalfotos

- je Foto 3,60 Euro
- Spezialaufnahmen schwer reproduzierbarer Vorlagen (z.B. Siegelaufnahmen) 7,20 Euro
je Aufnahme

3. Recht der bildlichen Wiedergabe von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (Erwerb von Verwertungsrechten)

3.1. einmalige Wiedergabe in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien

je Bild, Seite oder Stück

- bei einer Auflage bis zu 3.000 Expl. 30,00 Euro
- bei einer Auflage bis zu 5.000 Expl. 42,00 Euro
- bei einer Auflage über 5.000 Expl. 54,00 Euro

Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck und eine Auflage.

- 3.2. im Internet
- je Bild, Seite oder Stück 35,00 Euro

Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck.

- 3.3. in Film- und Fernsehproduktionen
- je Bild, Seite oder Stück 35,00 Euro

Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck.

4. Entgelt für Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden

Recherchen für schriftliche Auskunftserteilung
- je begonnener ½-Stunde Arbeitszeit 15,00 Euro

Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

5. Entgelt für Beglaubigung von Kopien (z.B. Personenstandsregister, Zeugnisse)

Es werden ausschließlich Kopien solcher amtlichen Dokumente beglaubigt, die vom Stadtarchiv Greifswald verwahrt werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.

6. Entgelt für Versand von Archiv- oder Bibliotheksgut an andere hauptamtlich geleitete öffentliche Archive (zzgl. Verpackungs-, Porto- und Versicherungskosten)

a) je ausgeliehene Archivalieneinheit, für jeweils bis zu 4 Wochen Leihfrist 18,60 Euro
b) Versäumnisentgelt bei eigenmächtiger Überschreitung der Leihfrist zusätzlich zu a) pro Tag und Archivalieneinheit 2,50 Euro

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Stadtarchiv

Entgeltordnung

~~Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Stadtarchiv als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Das Nutzungsregime wird geregelt über ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung des Stadtarchivs Greifswald vom 02.11.2000.~~

Gemäß § 22 Abs. 3 Ziff. 11 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Archivbenutzungssatzung vom 11.11.2009 wird durch die Bürgerschaft am 02.11.2009 folgende Entgeltordnung erlassen:

~~Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Stadtarchiv als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Das Nutzungsregime wird geregelt über ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung des Stadtarchivs Greifswald vom2024¹~~

~~Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBl. M-V, S. 467) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Archivbenutzungssatzung vom2024² wird aufgrund des nach Beschlusses³ der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom2024⁴ folgende Entgeltordnung erlassen:~~

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Stadtarchiv als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Das Nutzungsregime wird geregelt über ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung für das Stadtarchiv der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom2025.

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Archivbenutzungssatzung vom2025 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom2025 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 ~~Entgeltpflicht~~Entgelt, Auslagen

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung ist entgeltpflichtig. Gemäß -§ 4 Nr.20a S.1 UstG sind die Leistungen des Stadtarchives steuerfrei.-

¹ Datum eintragen!

² Datum eintragen!

³ Beschluss Nr. eintragen!

⁴ Datum eintragen!

- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzenden Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Entgelt- und Auslagenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte und der Auslagen ist derjenige,
1. der den Benutzungsantrag stellt,
 2. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 3. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, oder
 4. der die Schuld gegenüber der Einrichtung übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 3 Entgeltbemessung

- (1) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung (Anlage - Entgelttarif).
- (2) Neben den aufgeführten Entgelten werden als Auslagen in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls insbesondere erhoben:
- a) Kosten für Porto, Versand und Versicherung. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
 - b) Überweisungsgebühren,
 - c) Aufwendungen für spezielle Materialien,
 - d) sonstige Auslagen.

§ 4 Entgeltfreie Leistungen

- (1) Entgeltfrei sind die folgenden Leistungen:
1. Direktbenutzung des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, soweit damit keine gewerblichen oder privaten Interessen verfolgt werden,
 2. Benutzung und Auskünfte zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen,
 3. Benutzungen und Auskünfte, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben.
- (2) Von der Entgeltfreiheit ausgenommen sind die über Absatz 1 hinausgehenden Leistungen entsprechend der Entgelttarife der Anlage zu dieser Entgeltordnung und die Auslagen.

§ 5 Entgeltbefreiung

- ~~(1) Von der Erhebung eines Entgelts kann abgesehen werden:~~
- ~~a) bei Erwerbslosen und Empfängern von Arbeitslosengeld (gem. SGB III) und Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II)~~

~~bzw. von Leistungen nach SGB XII nach entsprechender Legitimation, wenn sie in eigener Sache tätig werden und die Kosten den Betrag von 10,00 Euro nicht überschreiten;~~

~~b) bei in Ziffer 3 und 4 Entgelttarif (Anlage) genannten Reproduktionen und Veröffentlichungen, die im Interesse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entstehen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter des Stadtarchivs im Benehmen mit den vorgesetzten Stellen.~~

~~(1) Von der Erhebung eines Entgelts kann abgesehen werden bei in Ziffer 3 und 4 Entgelttarif (Anlage) genannten Reproduktionen und Veröffentlichungen, die im Interesse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entstehen. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung des Stadtarchivs im Benehmen mit den vorgesetzten Stellen.~~

(2) Die Befreiung von der Entgeltzahlung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Entgelte und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig.

(2) Das Archiv kann Vorauszahlung oder angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Entgelts und der Auslagen abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

~~(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.~~

~~(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Greifswald vom 21.12.2000, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2004 Beschluss-Nr.: B 95-06/04 außer Kraft.~~

Greifswald, den 11.11.2009

Gez.
Dr. König
Oberbürgermeister

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 11.11.2009 außer Kraft.

~~Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.~~

Greifswald, den-2024⁵

⁵ Datum eintragen

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den.....2025

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Diese Entgeltordnung wurde am ⁶..... öffentlich bekannt gemacht.

⁶Datum eintragen!

Entgelttarif für Leistungen des Stadtarchivs Greifswald
(Anlage zur Entgeltordnung des Stadtarchivs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in
der Fassung vom ~~11.11.2009~~ ###.##.2025)

1. Entgelt für die Direktbenutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut (je Person), sofern sie nachfolgend aufgeführten Zwecken dient:

- a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung oder sonstige Forschung zu privaten Zwecken,
- b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
- c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken,

pro Person und Tag 6,00 Euro

für einen Tag 5,00 Euro

für jeden weiteren Tag 2,50 Euro

2. Entgelt für Leistungen der Fotowerkstatt:

2. Entgelt für Reproduktionen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut

2.1. ~~Papierkopien-Kopien und Papierausdrucke-Ausdrucke~~ (s/w)

2.1.1. ~~Papierkopien von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut~~

~~—— Xerokopien von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut~~

~~- Format A4, je Seite~~ ~~Format A 4, je Stück~~ ~~0,90 Euro~~0,70 Euro

~~- Format A3, je Seite~~ ~~Format A 3, je Stück~~ ~~1,20 Euro~~1,00 Euro

~~- Ausschnitte aus überformatigen Vorlagen (Risse, Karten, Pläne)~~
~~Format A 4, je Stück~~ ~~2,00 Euro~~

~~Format A 3, je Stück~~ ~~3,00 Euro~~

2.1.2. ~~Rückvergrößerungen vom Mikrofilm~~ 2.1.2. ~~Reader Printer Kopien~~

~~- Format A4, je Ausdruck~~ ~~Format A 4, je Stück~~ ~~1,20 Euro~~0,70 Euro

~~- Format A3, je Ausdruck~~ ~~Format A 3, je Stück~~ ~~1,50 Euro~~1,00 Euro

~~- Jubiläumszeitung (s/w, A3, Normalpapier), je Zeitungsseite~~ ~~Kopien für Glückwünsche usw. („Jubiläumszeitungen“), je Zeitungsseite~~ ~~4,50 Euro~~3,50 Euro

2.2. Digitalisate

2.2.1. ~~Scans (Zusendung per E-Mail oder Cloud)~~ 2.2.1. ~~Scans und Speicherung der Datei auf CD-ROM (Vorlage bis Format A 3)~~

~~- je Scan, bis 300 dpi~~ ~~Einzelstück, bis 300 dpi~~ ~~2,40 Euro~~2,00 Euro

~~- je Scan, über 300 dpi (bis max. 600 dpi)~~ ~~Einzelstück, über 300 dpi~~ ~~6,00 Euro~~5,00 Euro

~~- zzgl. pro CD-ROM~~ ~~0,50 Euro~~

2.2.2. ~~Digitalfotos~~ 2.2.2. ~~Digitalfotos und Speicherung der Datei auf CD-ROM~~

- je Foto	je Foto	3,60 Euro
- Spezialaufnahmen schwer reproduzierbarer Vorlagen (z.B. Siegelaufnahmen)		3,00 Euro
- je Aufnahme	- Spezialaufnahmen (hoher Aufwand an Material und Arbeitszeit, spezielle Technik, z.B. Siegelaufnahmen)	7,20 Euro
- zzgl. pro CD-ROM		6,00 Euro
		0,50 Euro

2.3. Ausdruck von Dateien auf Fotopapier

- Format 9 x 13 in s/w	2,00 Euro
- Format 9 x 13 in Farbe	4,00 Euro
- Format 13 x 18 in s/w	3,00 Euro
- Format 13 x 18 in Farbe	5,00 Euro
- Format A 4 in s/w	4,00 Euro
- Format A 4 in Farbe	5,00 Euro

3. Recht der bildlichen Wiedergabe von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (Erwerb von Verwertungsrechten)

Entgelt für das Recht der Wiedergabe von Archivalien, Bibliotheks- und Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion im Druck oder auf CD-ROM, DVD und dergleichen

Je Bild, Seite oder Stück	
- bei einer Auflage bis zu 3.000 Expl.	25,00 Euro
- bei einer Auflage bis zu 5.000 Expl.	35,00 Euro
- bei einer Auflage über 5.000 Expl.	45,00 Euro

~~Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck und eine Auflage.~~

3.1. einmalige Wiedergabe in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien

je Bild, Seite oder Stück	
- bei einer Auflage bis zu 3.000 Expl.	30,00 Euro
- bei einer Auflage bis zu 5.000 Expl.	42,00 Euro
- bei einer Auflage über 5.000 Expl.	54,00 Euro

~~Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck und eine Auflage.~~

3.2. im Internet

- je Bild, Seite oder Stück	35,00 Euro
--	-----------------------

~~Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck.~~

3.3. in Film- und Fernsehproduktionen

- je Bild, Seite oder Stück	35,00 Euro
--	-----------------------

~~Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck.~~

4. ~~Entgelt für die Verwendung von Archivalien, Bibliotheks- und Sammlungsgut für Film, Fernsehen, elektronische Medien wie Internet usw.~~

~~-je Bild, Seite oder Stück 35,00-Euro~~

4. ~~Entgelt für Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden~~

~~Recherchen für schriftliche Auskunftserteilung
- je begonnener ½-Stunde Arbeitszeit 15,00 Euro~~

~~Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.~~

5. ~~Entgelt für Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden~~

~~Recherchen für schriftliche Auskunftserteilung
- je begonnener ½-Stunde Arbeitszeit 12,00 Euro~~

~~Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.~~

5. ~~Entgelt für Beglaubigung von Kopien (z.B. Personenstandsregister, Zeugnisse)~~

~~Es werden ausschließlich Kopien solcher amtlichen Dokumente beglaubigt, die vom Stadtarchiv Greifswald verwahrt werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.~~

6. ~~Entgelt für Beglaubigung von Zeugniskopien usw.~~

~~Es werden ausschließlich Kopien solcher amtlichen Dokumente beglaubigt, die vom Stadtarchiv Greifswald verwahrt werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~Entgelt für Versand von Archiv- oder Bibliotheksgut an andere hauptamtlich geleitete öffentliche Archive (zzgl. Verpackungs-, Porto- und Versicherungskosten)~~

~~a) je ausgeliehene Archivalieneinheit, für jeweils bis zu 4 Wochen Leihfrist 18,60 Euro
b) Versäumnisentgelt bei eigenmächtiger Überschreitung der Leihfrist zusätzlich zu a) pro Tag und Archivalieneinheit 2,50 Euro~~

7. ~~Entgelt für Versand von Archiv- oder Bibliotheksgut an andere hauptamtlich geleitete öffentliche Archive (zzgl. Verpackungs-, Porto- und Versicherungskosten)~~

~~a) je ausgeliehene Archivalieneinheit, für jeweils bis zu 4 Wochen Leihfrist 15,50 Euro
b) bei eigenmächtiger Überschreitung der Leihfrist zusätzlich zu a) pro Tag und Archivalieneinheit (Versäumnisentgelt) -2,50 Euro~~

8. ~~Entgelt für die Benutzung eigener technischer Geräte (Computer usw.) bei Stromabnahme aus dem Stadtarchiv~~

~~-pro Benutzertag -0,50 Euro~~

Kosten eines Arbeitsplatzes	Leiter	Sachbearbeiter	Sachbearbeit	Sachbearbeiter	HH-SB/ Sekr.	Kosten
gemäß KGSt-Bericht Nr. 9/2024						
	TVöD-13	TVöD- 9	TVöD- 9	TVöD- 5	TVöD- 5	
Personalkosten						
jährlich	99.000 €	79.500 €	79.500 €	64.800,00 €	65.500,00 €	
Sachkosten						
jährlich	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
Zwischensumme						
jährlich	108.700 €	89.200 €	89.200 €	74.500 €	75.200 €	
Stellenbelegung in %	100%	100%	90%	100%	97%	
Stellenbereinigt jährlich	108.700 €	89.200 €	80.051 €	74.500 €	73.272 €	
Gemeinkosten	20%	20%	20%	20%	20%	
jährlich	19.800 €	15.900 €	15.900 €	12.960 €	13.100 €	
Kosten eines Arbeitsplatzes						
jährlich	128.500 €	105.100 €	95.951 €	87.460 €	86.372 €	
stündlich	80,82 €	66,10 €	67,24 €	55,01 €	55,75 €	
pro Minute	1,35 €	1,10 €	1,12 €	0,92 €	0,93 €	
Bezeichnung der Leistung	Aufwand in Minuten je Akteneinheit/Leistung					
1.0 Direktbenutzung						
1.1 Erstberatung						
Benutzerberatung	20					27,00 €
Vorlage Findhilfsmittel		5				5,50 €
Magazinarbeit		20				22,00 €
Gesamtkosten						54,50 €
1.2 Folgebenutzung						
Benutzerdienst		5				5,50 €
Magazindienst		20				22,00 €
Gesamtkosten pro Tag/4 AE						27,50 €
2.0 Reproduktionen						
2.1. Papier-Kopien u. - Ausdrucke						
2.1.1. Xerokopie/Kopien (A 4, A 3)				3		2,76 €
Erstellung Rechnung					5	4,65 €
Gesamtkosten						7,41 €
2.1.2. Readerprinter-Kopien (A 4, A 3, "Jubiläumszeitung")				5		4,60 €
Erstellung Rechnung					5	4,65 €
Gesamtkosten						9,25 €
2.2. Digitalisate						
2.2.1. Scans und Speicherung der Datei						
je Scan				5		4,60 €
Speicherung /Versand (Mail o. Cloud)				10		9,20 €
Erstellung Rechnung					5	4,65 €
Gesamtkosten						18,45 €
2.2.2 Digitalfotos u. Speicherung der Datei						
je Foto				8		7,36 €
Speicherung /Versand (Mail o. Cloud)				10		9,20 €
Erstellung Rechnung					5	4,65 €
Gesamtkosten						21,21 €
2.2.2. Spezialaufnahme				15		13,80 €
Speicherung /Versand (Mail o. Cloud)				10		9,20 €
Erstellung Rechnung					5	4,65 €
Gesamtkosten						27,65 €
2.3. Ausdruck von Dateien auf Fotopapier versch. Formate				3		2,76 €
Erstellung Rechnung					5	4,65 €
Gesamtkosten						7,41 €
5.0. Bearbeitung schriftl. Anfragen	10	10	10			35,70 €
Magazinarbeit		20				22,00 €
Bearbeitung Postausgang					5	4,65 €
Gesamtkosten/30 min.						62,35 €
7.0.Aktenversand						
Genehmigung (d. Leiter)	15					20,25 €

Kosten eines Arbeitsplatzes	Leiter	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter	HH-SB/ Sekr.	Kosten
gemäß KGSt-Bericht Nr. 9/2024						
	TVöD-13	TVöD- 9	TVöD- 9	TVöD- 5	TVöD- 5	
<u>Personalkosten</u>						
jährlich	99.000 €	79.500 €	79.500 €	64.800,00 €	65.500,00 €	
<u>Sachkosten</u>						
jährlich	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
<u>Zwischensumme</u>						
jährlich	108.700 €	89.200 €	89.200 €	74.500 €	75.200 €	
Stellenbelegung in %	100%	100%	90%	100%	97%	
Stellenbereinigt jährlich	108.700 €	89.200 €	80.051 €	74.500 €	73.272 €	
<u>Gemeinkosten</u>	20%	20%	20%	20%	20%	
jährlich	19.800 €	15.900 €	15.900 €	12.960 €	13.100 €	
<u>Kosten eines Arbeitsplatzes</u>						
jährlich	128.500 €	105.100 €	95.951 €	87.460 €	86.372 €	
stündlich	80,82 €	66,10 €	67,24 €	55,01 €	55,75 €	
pro Minute	1,35 €	1,10 €	1,12 €	0,92 €	0,93 €	
<u>Bezeichnung der Leistung</u>	Aufwand in Minuten je Akteneinheit/Leistung					
Magazinarbeit		20				22,00 €
Verpackung u. Rechnungserstellung					15	13,95 €
<u>Gesamtkosten</u>						56,20 €